

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0389/2014

Auskunft erteilt:

Frau Dautzenberg

Ruf:

492-3365

E-Mail:

Dautzenberg@stadt-muenster.de

Datum:

06.06.2014

Betrifft

Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

25.06.2014 Bezirksvertretung Münster-Ost

Bericht

Bericht:

Folgende Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist eingegangen:

Jahr-Nr.	Antragsanliegen	Entscheidungszuständigkeit (Das Anhörungs- und Beratungsrecht weiterer Gremien bleibt unberührt.)
2014-00080	Die Bezirksvertretung Münster-Ost wird gebeten, sich für die Einrichtung eines Zebrastreifens an der Handorfer Straße/Gildenstraße einzusetzen.	Bezirksvertretung Münster-Ost

Erläuterungen zum Verfahren:

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich mit Anregungen an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden. Ein Petent hat also das Recht, dass sich der Rat oder die Bezirksvertretung selbst mit seiner Anregung befasst. Die Zuständigkeiten anderer Gemeindeorgane bleiben jedoch unberührt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Daraus folgt, dass die Bezirksvertretung Anregungen, die in die Entscheidungszuständigkeit des Rates, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters fallen, an die zuständige Stelle weiterzugeben hat. Dabei ist die Weitergabe mit einer Empfehlung für die Entscheidung möglich, eine verbindliche Weisung für die zu treffende Entscheidung darf die Bezirksvertretung aber nicht geben.

Entsprechend dieser Ausführungen werden an eine Bezirksvertretung gerichtete Anregungen gemäß § 24 GO NRW, die mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag beim Bezirksbürgermeister/bei der Bezirksbürgermeisterin eingehen, der Bezirksvertretung gemäß § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Münster in der nächsten Sitzung im Rahmen einer Vorlage unter Angabe der festgelegten Zuständigkeiten bekannt gegeben.

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat